



## HOAI-Vertragsverletzungsverfahren: Schlussanträge des Generalanwalts Wegfall von verbindlichem Preisrecht gefährdet Qualität am Bau

### Generalanwalt hält Mindest- und Höchstsätze für EU-rechtswidrig

Im Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat Generalanwalt Szpunar in seinen am 28.02.2019 veröffentlichten Schlussanträgen zum Ausdruck gebracht, dass er die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für unvereinbar mit dem EU-Recht hält. Aus seiner Sicht behindern diese in unzulässiger Weise die Niederlassungsfreiheit, weil sie Ingenieuren und Architekten und nicht die Möglichkeit gäben, sich über niedrigere Preise im Markt zu etablieren.

Sollte der EuGH den Ausführungen des Generalanwalts folgen, befürchtet die Bundesingenieurkammer große Nachteile vor allem für die Verbraucher. „Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden“, betonte der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. „Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleis-

tungen. Daher befürchten wir, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was bzw. wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig. Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf“, führt Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer ergänzend aus.

Zuvor haben die Planerorganisationen gemeinsam mit der Bundesregierung alles für den Erhalt der Mindest- und Höchstsätze der HOAI getan. Daher dankte Hans-Ullrich Kammeyer der Bundesregierung und insbesondere dem Bundeswirtschaftsministerium für ihr Engagement und sagte: „Ich hoffe sehr, dass das letzte Wort in dem Verfahren noch nicht gesprochen ist.“

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es jetzt in der Verantwortung des EUGHs liegt, die Entscheidung über die HOAI zu treffen.

**Das abschließende Urteil des EuGH wird für das zweite oder dritte Quartal 2019 erwartet.**



# Informationen vom Versorgungswerk

## Änderung der Satzung des Versorgungswerks beschlossen

(Sch) Nach der Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) war eine entsprechende Anpassung in den Regelwerken der Ingenieurkammer erforderlich, so auch in der Satzung des Versorgungswerks. Neben den angeglichenen Verweisungen an den aktuellen Gesetzestext erfolgte auch eine Klarstellung im §28. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke inzwischen einen Rechtsanspruch auf Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Krankengeldbezug nach §47 a SGB V besitzen. Während des Krankengeldbezugs werden Beiträge an das Versorgungswerk entrichtet.

Im §20 der Satzung erfolgte eine Anpassung der Regelungen über die Gebühren, die das Versorgungswerk er-

heben darf. Bislang war die Höhe der jeweiligen Gebühr durch die Gebührensatzung der Ingenieurkammer geregelt. Im Zuge der Neufassung der Gebührensatzung wurden diese Regelungen dort ausgeklammert und in die Satzung des Versorgungswerks integriert. Die übrigen Änderungen waren redaktioneller Art.

Am 11.12.2018 hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen die Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat die nachfolgend dargestellten Änderungen mit Erlass vom 24.01.2019 genehmigt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen mache ich nachstehend bekannt.

Hannover, 05.02.2019  
Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

Anlage

#### Ausfertigung

Die 6. Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 35 Abs. 3 *Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 25.09.2017 in der Fassung des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66)* die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat mit dem Erlass vom 24.01.2019 – Az: 21-32172/5300- die beschlossenen Ziffern 1 – 10 des Beschlusses zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen genehmigt.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)**

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)

Die Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Satzung VSW) in der Fassung vom 26.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. Im **§1 Abs. 1** werden die Worte „§16 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 327; berichtigt Nds. GVBl. S. 434)“ durch die Worte „§32 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom 25.09.2017, zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, 66)“ ersetzt.
2. Im **§2 Abs. 1** werden die Worte „§ 16 NIngG“ durch die Worte „§32 NIngG“ ersetzt.
3. Im **§20 Abs. 1** werden nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „von 1 EUR“ eingefügt.
4. Im **§20 Abs. 2** werden im Satz 1 nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „von 15 EUR“ eingefügt. Im Satz 2 werden nach dem Wort „Säumniszuschlag“ die Worte „von 1 von Hundert pro Monat“ eingefügt.

5. §20 Abs. 3 wird gestrichen.
6. Im §28 Abs. 1 wird nach Satz 2 ergänzt: „Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, solange lediglich Arbeitsunfähigkeit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, solange Krankengeld durch die gesetzliche Krankenkasse oder Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung geleistet wird.“
7. Im §28 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gehaltsfortzahlung“ die Worte „und der Beendigung des Krankengeld- bzw. Krankentagegeldbezugs“ eingefügt.
8. Im §30 Abs. 7 werden die Worte „Absatz 1 bis 3“ durch die Worte „der Absätze 1, 3 und 6“ ersetzt.
9. Im §36 Abs. 6 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

10. Im §42 werden die Worte „§18“ durch die Worte „§29“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, den Ingenieurnachrichten, in Kraft.

Hannover, 12.12.2018  
Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

## Kammerlisten

### Löschungen

#### Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure/innen

Dr.-Ing. (GUS) Vladimir Pitskel

#### Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

Dr.-Ing. (GUS) Vladimir Pitskel

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1 E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a> Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a>
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	13.03.2019